

Information für schwängere Studentinnen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



Fachbereich
Mathematik

Information der Studienkordinatorin – Oktober 2019

Im Rahmen des Mutterschutzgesetzes möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für schwängere Studentinnen Meldepflicht besteht. Sobald Sie Kenntnis über Ihre Schwangerschaft erlangen, sollten Sie dies umgehend dem Studienbüro mitteilen.

Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn Sie im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltungen in Laboren oder mit Kindern arbeiten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Bitte füllen Sie dazu das Formular „Mitteilung einer schwangeren oder stillenden Studierenden“ aus, das Sie bei der Studienkordinatorin erhalten können.

Zum Mutterschutz zählt neben dem Anspruch auf Schutzzeiten vor und nach der Entbindung (6 bzw. 8 (12) Wochen) auch die Möglichkeit zum Nachteilsausgleich, wenn Prüfungen in diesen Zeitraum fallen (vgl. § 24 APB). Deshalb sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse auch die Lehrverantwortlichen über eine Schwangerschaft informieren, um ggf. Möglichkeiten zur alternativen Leistungserbringung zu eruieren.

Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

Der Mutterschutz und die Elternzeit finden in Bezug auf die Schutzfristen in Form von Prüfungszeitverlängerungen, Beurlaubungen oder Rücktritt von Prüfungen unmittelbare Berücksichtigung (vgl. § 16 Satz 2 HRG, § 32 Abs 3 Satz 2 LHG, § 16 MuSchG).

In jedem Fall sollen für alle Beteiligten möglichst gute Lösungen angestrebt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Dezernat IV.
